

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.06.1961

Geschäftszahl

2601/59

Rechtssatz

Steht eine Tätigkeit, die an sich als Ausübung eines freien Berufes anzusehen ist, mit einem Gewerbebetrieb in engstem sachlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang, so ist sie mit dem Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer unterworfen.